

IV. Nachtrag zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Antrag vom 19. April 2010

Göldi-Gommiswald / Chandiramani-Rapperswil-Jona / Huser-Rapperswil-Jona / Kofler-Uznach / Kündig-Rapperswil-Jona

*Auftrag:*¹

Die Regierung wird eingeladen, die Planung:

- a) eines Doppelspurabschnitts zwischen Buchs und Sargans,
- b) einer geeigneten Verstärkung der Infrastruktur für die Verbesserung der Fahrlage zwischen Wil und St.Gallen _____,
- c) einer Optimierung der S-Bahn zwischen Sargans und Rapperswil gemeinsam mit den beteiligten Bahnunternehmen voranzutreiben, die entsprechenden Planungsstudien auszulösen und dem Kantonsrat die dazu erforderlichen Kredite zu beantragen sowie
- d) die Verbesserung des öV im Linthgebiet gemeinsam mit den Beteiligten Bahn- und Busunternehmen voranzutreiben mit dem Ziel, weitere Gemeinden des Linthgebiets mit einem Halbstundentakt auszustatten.

Begründung:

Die S-Bahn St.Gallen bringt unbestrittenermassen dem Linthgebiet keine substantiellen Verbesserungen. Das vor zwei Jahren lancierte Projekt der Stadtbahn Obersee scheidet in der ursprünglichen Form an den SBB-Vorgaben und den dadurch unrealistischen Kostenverhältnissen. Eine abgespeckte Version wird derzeit geprüft, setzt aber die seit langem in Planung begriffene Doppelspur Uznach-Schmerikon voraus. Ein Vorprojekt für die Realisierung dieser Doppelspur besteht im Rahmen der Verbesserung des öV im Linthgebiet und darüber hinaus Richtung Pfäffikon ist diese Realisierungsoption beförderlich zu behandeln, nachdem dieses Teilstück ursprünglich Bestandteil des FinöV-Kredits war. Mit einem massvollen Einsatz an kantonalen Mitteln könnte hier ein Infrastruktur-Nadelöhr entfernt werden, was mehrere Vorteile bringt (z.B. auch die Beschleunigung des Voralpen-Express, was auch für die Anbindung des Toggenburgs an den ZVV wichtig ist). Das Linthgebiet ist teilweise sehr gut am öV erschlossen (Rapperswil-Jona), viele Gemeinden sind in öV-mässiger Hinsicht aber stiefmütterlich abgedeckt. Als Richtmass erwarten wir einen Halbstundentakt.

¹ Auftrag an die Regierung nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11.